

BGer 5A_421/2019 vom 24. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_421_2019

FR: TF 5A_421/2019 du 24 mai 2019

IT: TF 5A_421/2019 del 24 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern vom 9. Mai 2019, das als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen ein Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung abgewiesen hat.

E. 2

Die angefochtene Verfügung ist ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG, gegen den die Beschwerde (vom hier nicht vorliegenden Fall des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur gegeben ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachen Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Da der Entscheid über die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung eine vorsorgliche Massnahme betrifft, kann zudem einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG ; BGE 137 III 475 E. 2 S. 477). Das Bundesgericht kann die Verletzung dieser Rechte nur dann prüfen, wenn eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet wird und der Beschwerdeführer klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegt, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88).

E. 3

Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, es liege nicht in ihrer Kompetenz, Konkursdekrete zu überprüfen und aufzuheben. Deshalb könne sie in den entsprechenden Verfahren auch keine verfahrensleitenden Massnahmen anordnen.

Die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde in Zivilsachen vom 20. Mai 2019 (Postaufgabe) geäusserte Kritik betrifft einzig das Konkurserkennntnis des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. April 2019. An einer Begründung dafür, weshalb der angefochtene Zwischenentscheid der Aufsichtsbehörde verfassungsmässige Rechte verletzen soll, fehlt es gänzlich. Der Beschwerdeführer legt in keiner Weise dar, inwiefern die Aufsichtsbehörde den Gegenstand der Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG verkannt habe, wenn sie sich für Beschwerden gegen Entscheide des zur Konkursöffnung zuständigen Konkursrichters als nicht zuständig erachtet hat.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.